

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER WEBER-HYDRAULIK GRUPPE

Version 14.1

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der WEBER-HYDRAULIK Gruppe gelten für alle Unternehmen der WEBER-HYDRAULIK Gruppe, die ihren Sitz in Deutschland oder Österreich haben. Diese Unternehmen sind auf der Website www.weber-hydraulik.com aufgeführt. Soweit in den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Worte „wir“, „uns“ oder „unsere“ et cetera erscheinen, bezeichnet dies jeweils das Unternehmen der WEBER-HYDRAULIK Gruppe, das dem Lieferanten den Lieferauftrag erteilt hat.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 4 BGB sowie Körperschaften des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Bestellungen gelten als abgelehnt, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Zugang unserer Bestellung beim Lieferanten, schriftlich oder fernschriftlich annimmt.
2. An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie sowie etwaige Kopien hiervon uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

WEBER-HYDRAULIK GMBH • Heilbronner Straße 30 • 74363 Güglingen, Germany
Tel +49 7135 71-0 • Fax 71-10301 • info.de-g@weber-hydraulik.com • www.weber-hydraulik.com

Kreissparkasse Heilbronn
Commerzbank Heilbronn
Volksbank im Unterland
Deutsche Bank Stuttgart

SWIFT/BIC: HEISDE66
SWIFT/BIC: DRESDEFF620
SWIFT/BIC: GENODES1VLS
SWIFT/BIC: DEUTDESS620

IBAN: DE37 6205 0000 0005 7848 33
IBAN: DE61 6208 0012 0702 0417 00
IBAN: DE75 6206 3263 0015 2630 02
IBAN: DE53 6207 0081 0015 9160 00

LEADERSHIP IN HYDRAULIC SOLUTIONS

Sitz der Gesellschaft: Güglingen, Amtsgericht Stuttgart
HRB 320 054, Ust-IdNr.: DE 145 786 047
Geschäftsführer: Christine Grotz, Frank Klebedanz,
Ralf Schlich
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Werner P. Schlecht

3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Im Falle des Lieferverzuges sind wir weiter berechtigt, für jede Woche der Verzögerung der Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswerts geltend zu machen (ohne Umsatzsteuer), jedoch ist die Vertragsstrafe begrenzt auf 5 % des Gesamtauftragswerts (ohne Umsatzsteuer). Die Vertragsstrafe ist auf einen etwa von uns geltend gemachten Verzögerungsschaden anzurechnen.

§ 4 a) Qualität Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er garantiert die Einhaltung der jeweiligen WEBER-HYDRAULIK GMBH „Richtlinie zur Qualitätssicherung von Zulieferungen“, die ihm auf Anforderung jederzeit kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Lieferant hat die Einhaltung unserer „Richtlinien zur Qualitätssicherung“ für Zulieferungen und die hierfür getroffenen Maßnahmen in geeigneter Form zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, nach schriftlicher Voranmeldung während der üblichen Arbeitszeiten die Einhaltung dieser Richtlinien im Werk des Lieferanten durch unsere Beauftragten zu prüfen.

§ 5 Gefahrübergang, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr geht mit der Ablieferung bei uns auf uns über. Der Lieferant ist verpflichtet, für eine angemessene Transportversicherung zu sorgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

3. Mit Wegfall der SVS / RVS zum 30. Juni 1998 sind gegebenenfalls abgegebene Erklärungen zum Verbotskunden / partiellen Verbot nicht mehr gültig. Seit dem 1. Juli 1998 sind wir Verzichtskunde in der Speditionsvereinbarung.

§ 6 Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Die Geltung von § 377 HGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wir sind lediglich verpflichtet, die von dem Lieferanten gelieferte Ware bei Eingang bei uns auf äußerlich erkennbare Mängel und Beschädigungen zu untersuchen, ebenso werden wir die Quantität der gelieferten Ware prüfen. Etwaige dabei entdeckte Fehler bzw. Fehlmengen werden wir innerhalb von 7 Tagen schriftlich oder fernschriftlich dem Lieferanten mitteilen. Sofern uns zu einem späteren Zeitpunkt Mängel bekannt werden sollten, verpflichten wir uns diese innerhalb von 7 Tagen seit Bekanntwerden dem Lieferanten schriftlich oder fernschriftlich mitzuteilen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Werk eine angemessene Ausgangskontrolle durchzuführen, wobei wir berechtigt sind, insoweit dem Lieferanten nach billigem Ermessen Vorgaben zu machen. Der Lieferant hat diese Ausgangskontrolle und deren Ergebnisse zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, nach schriftlicher Voranmeldung während der üblichen Arbeitszeiten durch Beauftragte in dem Werk des Lieferanten die getroffenen Kontrollmaßnahmen sowie deren Dokumentation zu prüfen.
3. Falls wir einen Mangel der gelieferten Produkte feststellen, sind wir berechtigt, für die Prüfung des Produkts und das Erstellen eines Prüfberichts eine pauschale Gebühr von 100,-- € zuzüglich Umsatzsteuer zu erheben. Dies schließt die Geltendmachung höherer Kosten für Prüfung und Untersuchung gelieferter fehlerhafter Ware unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes nicht aus.
4. Die §§ 437 ff. BGB finden uneingeschränkt Anwendung. Uns steht nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Recht zur Minderung des Kaufpreises, zum Rücktritt vom Kaufvertrag sowie gegebenenfalls auf Schadensersatz zu. Ansprüche, die uns aufgrund § 437 ff. BGB wegen etwaiger Mängel der gelieferten Produkte gegen den Lieferanten zustehen, verjähren nach 36 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.
5. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant die Nachlieferung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den Verzicht auf die Setzung einer Frist zur Nacherfüllung rechtfertigen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB). Zu solcher Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten sind wir unter den vorstehenden Voraussetzungen jedoch nur berechtigt, wenn die Kosten der Nachbesserung unseren zu erwartenden Schaden im Falle einer unterbliebenen Mängelbeseitigung nicht übersteigen.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Sofern Dritte Schadensersatzansprüche gestützt auf Produkthaftpflicht gegen uns geltend machen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste Anforderung von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache des vorhandenen oder behaupteten Mangels in den von dem Lieferanten gelieferten Produkten liegt oder der Lieferant es unterlassen hat, uns auf etwaige

- Risiken hinzuweisen, die mit der Verwendung und dem Einbau der vom Lieferant gelieferten Produkte verbunden sind. Die Anwendbarkeit von § 254 BGB wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
2. Sofern wir zur Vermeidung drohender Produkthaftpflichtansprüche eine Rückrufaktion durchführen und die Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 1. gegeben sind, ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Die Geltung von § 254 BGB wird nicht ausgeschlossen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
 3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§8 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten diesbezügliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
5. § 254 BGB findet Anwendung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-,

Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge an uns auf erste Anforderung herauszugeben. Im Verhältnis zu uns gilt der Lieferant hinsichtlich solcher Werkzeuge als Besitzdiener, ein eigenes Recht zum Besitz steht ihm hieran nicht zu. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten an solchen Werkzeugen sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswesen allgemein bekannt geworden ist.
5. Soweit die uns gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Vollkaufkaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten der Sitz des Unternehmens der WEBER-HYDRAULIK Gruppe, das den Lieferauftrag erteilt hat. Abweichend hiervon sind wir jedoch berechtigt, an dem für den jeweiligen Sitz des Lieferanten örtlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.
2. Erfüllungsort ist für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung der Sitz des Unternehmens der WEBER-HYDRAULIK Gruppe, das den Lieferauftrag erteilt hat.
3. Alle Verträge zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem materialen Recht des Staates, in dem das Unternehmen der WEBER-HYDRAULIK Gruppe, das den Lieferauftrag erteilt hat, seinen Sitz hat, unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des CISG.